

Dem steht die Entscheidung des OGH vom 04.02.2010 zu 10 HG.2009.194 (nicht veröffentlicht) entgegen, in der er ausführt, dass das Amt für Justiz (vormals Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt) als Stiftungsaufsichtsbehörde gem. Art. 552 § 21 Abs. 1 PGR berechtigt sei, die Richtigkeit der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen zu überprüfen. Zu diesem Zweck könne sie von der Stiftung Auskünfte verlangen und im Wege des Kontrollorgans oder, wenn ein solches nicht eingerichtet ist, im Wege eines beauftragten Dritten in die Stiftungsdokumente Einsicht nehmen, soweit dies zur Überprüfung erforderlich sei. Daraus schliesst der OGH in dieser Entscheidung, dass für die Beurteilung, ob die Änderungsanzeige bezüglich der Gemeinnützigkeit richtig ist, ausschliesslich das Amt für Justiz zuständig sei.

Im Verfahren zu 10 HG.2009.196 (nicht veröffentlicht) vertritt das Rekursgericht in seiner Entscheidung (dabei ging es um die Bestellung einer Revisionsstelle) die Meinung, dass für die Beurteilung, ob die Änderungsanzeige bezüglich der Gemeinnützigkeit richtig ist, ausschliesslich das Amt für Justiz zuständig sei.<sup>254</sup> Dies ergebe sich klar daraus, dass das Amt für Justiz zum Zwecke der Prüfung der Richtigkeit dieser Gründungs- und Änderungsanzeigen entsprechende Auskünfte von der Stiftung verlangen und Erhebungen durchführen könne.<sup>255</sup>

Gegen diese Rekursentscheidung erhob die Stiftungsaufsichtsbehörde Revisionsrekurs und erklärte, die Entscheidung hinsichtlich der rechtlichen Begründung anzufechten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde erachte sich durch einzelne Passagen der rechtlichen Beurteilung des Rekursgerichts für beschwert, da entgegen der Rechtsmeinung des Obergerichts insbesondere Art. 552 § 21 f PGR nicht auf gemeinnützige aufsichtspflichtige Stiftungen anwendbar sei. Damit sei auch die Auffassung unrichtig, wonach ausschliesslich das Amt für Justiz als Stiftungsaufsicht eine Änderungsanzeige bezüglich der Gemeinnützigkeit zu prüfen habe. Richtigerweise müsse sich die Stiftungsaufsichtsbehörde gem. Art. 552 § 29 PGR primär auf die Beurteilung der (gemeinnützigen) Zweckausrichtung einer Stiftung durch die verantwortlichen Stiftungsräte verlassen. Der OGH wies in seiner Entscheidung vom 07.05.2010 den Revisionsrekurs mangels Beschwer zurück und äusserte sich nicht weiter zum Vorbringen der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde vertritt die Ansicht, dass sie nicht durch Einsichtnahme in sämtliche relevanten Stiftungsdokumente nachprüfen und gewährleisten kann, dass – in den jeweiligen Stadien ab Äusserung des Willens zur Errichtung der Stiftung durch den Stifter, der Errichtung der Stiftung selbst bis hin zu späteren Änderungen der jeweiligen Stiftungsdokumente – der Stifterwille durch die handelnden Organe jeweils korrekt umgesetzt wurde.

---

254 Ebenso argumentiert der OGH am 07.05.2010 zu 10 HG.2009.218.

255 Art. 552 § 21 PGR.